

REGLEMENT ÜBER DAS LIZENZWESEN GÜLTIG AB 1. JUNI 2013

Dieses Reglement ergänzt Ziff. 1.8 ff. des technischen Reglements zum Lizenzwesen. Bei Widersprüchen geht das technische Reglement vor.

1. Lizenz

Die Lizenz dient als Ausweis und als Leistungsnachweis der aktiven Läuferin / des aktiven Läufers. Die Vorderseite des Lizenzausweises beinhaltet Name und Vorname, Geburtsdatum, Clubzugehörigkeit, Nationalität, Daten der Gültigkeitsdauer und ein Foto der Inhaberin / des Inhabers.

Resultate von Schweizermeisterschaften aller lizenzierten Läuferinnen / Läufer werden nicht auf dem Ausweis selber, sondern elektronisch in einem Datenverwaltungssystem erfasst. Der Teststand der SEV-Tests wird seit Saison 2012 / 2013 auf der Rückseite des Lizenzausweises registriert. Er wird jeweils bei der Erneuerung der Lizenz nachgeführt.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung des Lizenzausweises wird mit dem Rückzug des Ausweises durch den Vorstand SEV geahndet. **Ein solcher Rückzug kann lediglich durch den SEV, nicht jedoch durch einen Club erfolgen.**

2. Startberechtigung

Eine Läuferin / ein Läufer darf nur für einen Club starten und lizenziert sein. Der Club, für den eine Läuferin / ein Läufer lizenziert ist, ist verpflichtet, diese(n) für Wettkämpfe, Meisterschaften und Tests anzumelden. Ein Clubwechsel ist jederzeit während der ganzen Gültigkeitsdauer des Lizenzausweises (jeweils 1. Mai bis 30. Juni) möglich. Für einen solchen Clubwechsel ist ein Lizenzgesuch unterzeichnet durch den neuen Club z.H. des Sekretariates SEV (bei elektronischer Uebermittlung auch der Lizenzverantwortlichen SEV) erforderlich, damit diese eine Rechnung erstellen und dem Läufer zustellen können. Eine schriftliche Freigabe des bisherigen Clubs muss nicht mehr erbracht werden. **Der Läufer ist hingegen verpflichtet, seinen Clubwechsel dem bisherigen Club schriftlich mitzuteilen.** Der Clubwechsel kann erst dann generiert werden, wenn die **Rechnung für die Lizenzgebühr des laufenden Jahres** und anschliessend diejenige für den Clubwechsel bezahlt wurde (zwei separate Rechnungen). Der / die LäuferIn ist dafür verantwortlich, Organisatoren von Wettkämpfen, zu welchen er / sie noch durch den bisherigen Club angemeldet worden ist, über den Clubwechsel zu informieren. Im Synchronized Skating darf eine Läuferin / ein Läufer zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern sie / er Mitglied dieses anderen Clubs ist.

Der Lizenzausweis muss von den Läuferinnen / Läufern bei einer Teilnahme an SEV-Anlässen (Tests, Schweizermeisterschaften usw.) dem jeweiligen Schiedsrichter vor Ort vorgezeigt werden. Anlässlich der Swiss Cups ist der Organisator dafür verantwortlich, dass die Lizenzen der Teilnehmer in den SEV Kategorien kontrolliert werden.

Startberechtigt an einem SEV-Test, an einer Schweizermeisterschaft oder an einem SEV-Wettkampf ist ausschliesslich, wer im Besitz eines gültigen Lizenzausweises ist. Das Vorlegen der Zahlungsquittung wird nicht akzeptiert!!!

Wechselt eine Läuferin / ein Läufer den Namen oder die Staatsbürgerschaft, so muss dies dem Sekretariat SEV (bei elektronischer Uebermittlung auch der Lizenzverantwortlichen SEV) innerhalb von 30 Tagen mittels Formular „Lizenzgesuch“ gemeldet werden.

3. Gültigkeit

Der Lizenzausweis ist gültig jeweils vom **1. Mai bis 30. Juni und muss jährlich erneuert werden.**

4. Lizenzgesuche

Die Clubs können mittels dem ihnen zugeteilten Passwort ihre Mitglieder auf unserem System selber erfassen und die entsprechenden Photos einfügen (**Format jpg 600 x 800**).

Die Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutationen, Ersatzlizenz usw.) sind jedoch zwecks Ueberprüfung weiterhin der Geschäftsstelle SEV (bei elektronischer Uebermittlung auch der Lizenzverantwortlichen SEV) zu schicken. Nach Erhalt der Gesuche wird die entsprechende Rechnung durch den SEV erstellt und versandt.

Für die Beantragung einer neuen Lizenz sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular „Lizenzgesuch“ (Download unter www.swissiceskating.ch → Verband → Lizenzen) **in einfacher Ausführung**
- Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Aufenthaltsbewilligung)

5. Dauer ab Erhalt des Gesuches bis Erhalt des Lizenzausweises

Für die Bearbeitung eines Lizenzgesuches bis zur Zustellung des Lizenzausweises muss mit folgender Zeitspanne gerechnet werden:

- **Drei bis vier Wochen** bei Neuausstellung und Reaktivierung. Diese Zeitspanne hängt weitgehend davon ab, wie rasch nach Erhalt die entsprechende Rechnung beglichen wird. Nach Eingang des Lizenzgesuches wird dieses durch die Lizenzverantwortliche SEV innerhalb von fünf Tagen bearbeitet. Alsdann erfolgt der Versand der Rechnung an die Läuferin / den Läufer mit B-Post. Nach Eingang der Zahlung der Lizenzgebühr ist mit ca. fünf Arbeitstagen (Samstag und Sonntag nicht eingerechnet) zu rechnen, bis die Zahlung auf der Bank verbucht worden ist und in unserem System eingelesen werden kann. Nach dem Einlesen der Zahlung erfolgt das Erstellen eines Lizenzausweises innerhalb von zwei bis drei Tagen. Der Versand mit B-Post benötigt nochmals zwei bis drei Tage.
- **Zwei bis drei Wochen** bei Mutationen und Ausstellung einer Ersatzlizenz.

6. Ausstellung einer erstmaligen Lizenz

Eine erstmalige Lizenz kann jederzeit während der ganzen Gültigkeitsdauer des Lizenzausweises ausgestellt werden.

7. Erneuerung / Reaktivierung

Lizenzierte Läuferinnen / Läufer erhalten per 1. Mai des jeweiligen Jahres eine Rechnung für die Erneuerung der Lizenzgebühr für die folgende Saison direkt zugestellt. Diese muss spätestens innerhalb von 30 Tagen einbezahlt werden. Sollte ab Datum der Rechnungsstellung innerhalb ob genannter Frist kein Zahlungseingang verbucht werden können, wird die Lizenz auf inaktiv gesetzt, und es muss bei Bedarf ein Gesuch um Reaktivierung erfolgen. Auch eine Reaktivierung kann jederzeit beantragt werden.

8. Ersatzlizenz

Bei Verlust des Lizenzausweises kann mittels Formular „Lizenzgesuch“ und unter Kostenfolge bei der Geschäftsstelle resp. der Lizenzverantwortlichen SEV ein Ersatz angefordert werden.

9. Lizenzgebühren

Die Lizenz- und Bearbeitungsgebühren (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenz) werden durch den Vorstand SEV festgelegt und jährlich kommuniziert (siehe jeweils SEV-Zirkular „Start- und Lizenzgebühren“).

10. Einzahlungsschein

Es ist ausschliesslich der orange Einzahlungsschein zu verwenden. Bei der Erneuerung ist ebenfalls der neue Einzahlungsschein und nicht ein noch vorhandener aus dem letzten Jahr zu benützen. Es erfolgt eine automatische Verbuchung mittels unserem System, und nur so kann ein Lizenzausweis generiert und gedruckt werden.

11. Adressen Sekretariat und Lizenzverantwortliche SEV

Schweizer Eislauf-Verband
Haus des Sports, Postfach 606
3000 Bern 22

info@swissiceskating.ch

lizenzen@swissiceskating.ch

SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND
Der Vorstand